

## Entschließungsantrag

XXIII. GP.-NR

79 /A(E)

14. Dez. 2006

der Abg. Ursula Haubner, Bucher  
und Kolleginnen und Kollegen

betreffend steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für soziale Zwecke

Grundsätzlich sind Spenden als freiwillige Zuwendungen nicht abzugsfähig. Aufgrund gesetzlicher Anordnung sind jedoch Spenden an die in § 4 Abs. 4 Z 5 und 6 EStG 1988 genannten Einrichtungen vor allem für Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Höchstgrenze dabei beträgt 10 % des Vorjahresgewinnes oder des Einkommens.

Ein Engagement im sozialen und entwicklungspolitischen Bereich wird hingegen im österreichischen Steuerrecht leider kaum berücksichtigt. So ist Österreich neben Finnland das einzige Land im EU 15-Vergleich, in dem es keine Absetzmöglichkeiten für freiwillige Zuwendungen im sozialen Bereich gibt.

Eine im Jahr 2002 vom damaligen Bundesminister Haupt in Auftrag gegebene Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für soziale Zwecke zu einem maximalen Steuerausfall von 48,8 Mio. € (Soziales 33,2 Mio. €; EZA 15,6 Mio. €) führen würde. Demgegenüber würde jedoch der zusätzliche Wohlfahrtsgewinn durch das gesteigerte Aufkommen von freiwilligen Zuwendungen und Spenden (plus 2,5 % bei Privaten bzw. plus 8,5 % bei Unternehmen) den Steuerausfall innerhalb von 5 Jahren kompensieren.

Eine im Frühjahr 2005 von dieser Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe hat in der Zwischenzeit eine Einigung über eine steuerliche Absetzbarkeit von sozialen Spenden erzielen können. Die Eckpunkte dieser neuen Regelung sind die Absetzbarkeit von Spenden für humanitäre, soziale und ökologische Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit bis zu 10% des Jahresgewinns bei Unternehmen

beziehungsweise des Jahreseinkommens bei Privaten. Bundesminister Grasser, der bereits im April 2006 einen Gesetzesentwurf präsentiert hat, bezeichnete das vorgestellte Modell als "gute Investition in mehr Solidarität in Europa". Trotzdem hat Bundesminister Grasser diesen Gesetzesvorschlag bisher noch nicht dem Parlament zugeleitet. Für diese nicht nachvollziehbare Verzögerung fehlt jedoch jegliches Verständnis.

Um diese bereits ausverhandelte Angelegenheit endlich zum erfolgreichen Abschluss bringen zu können, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgenden

### Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, umgehend dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden für humanitäre, soziale und ökologische Zwecke sowie für Entwicklungszusammenarbeit im Sinne der Ergebnisse der oa Arbeitsgruppe ermöglicht wird.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Finanzausschuss zuzuweisen.

